

Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Erection of electrical installations in hazardous areas

Erection des installations électriques dans les emplacements dangereux

Medieninhaber und Hersteller:
OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ICS 29.260.20

Copyright © OVE – 2023.
Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck oder
Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien
oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: <http://www.ove.at>
Webshop: www.ove.at/webshop
Tel.: +43 1 587 63 73

zuständig OVE/TK EX
Schlagwetter und Explosionsschutz

Inhalt

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Anforderungen für explosionsgefährdete Bereiche	6
5 Kondensatoren	11
6 Blanke aktive Teile mit Nennspannungen über 10 kV	11
Anhang A (informativ) Zusammenhang mit Europäischen und internationalen Normen.....	12
Anhang B (informativ) Zusätzliche Erläuterungen	13
Literaturhinweise	14

Vorwort

Diese OVE-Norm hat den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk

Diese OVE-Norm ist das Ergebnis einer redaktionellen Überarbeitung der OVE E 8065:2017-03-01, wobei die Verweisungen aktualisiert wurden.

Da die zu ersetzende OVE mit der ETV 2020 verbindlich erklärt wurde, kann die Zurückziehung dieser Bestimmung erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

Vorbemerkung

Für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gelten folgende Europäische Normen:

Für gasexplosionsgefährdete & staubexplosionsgefährdete Bereiche:

- OVE EN IEC 60079-0
- OVE EN IEC 60079-10-1
- ÖVE/ÖNORM EN 60079-10-2
- ÖVE/ÖNORM EN 60079-14
- ÖVE/ÖNORM EN 60079-17
- ÖVE/ÖNORM EN 60079-25

Die vorliegende Norm baut auf den oben angeführten Normen auf und regelt jene Bereiche für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, welche von diesen Normen nicht abgedeckt werden.

Die Herstellung bzw. das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln für den bestimmungsgemäßen Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen ist durch Europäisches Recht geregelt (Richtlinie 2014/34/EU, in Österreich umgesetzt durch die Explosionsschutzverordnung 2015 – ExSV 2015, BGBl. Nr. 52/2016).

Es besteht eine Vielzahl von Betriebsmittelnormen. Jene Normen, welche zur Konformitätsvermutung im Sinne der Richtlinie führen, werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht (harmonisierte Normen). In Österreich werden diese harmonisierten Normen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Das wird im Anhang A durch Tabelle A1 verdeutlicht.

Für aktive Stromkreise (Stromkreise, die als Quelle wirken können) der Zündschutzart „Eigensicherheit“ wird auf folgendes hingewiesen:

Bei diesen Stromkreisen werden für die äußeren Anschlüsse von den Prüf- und Zertifizierungsstellen höchstzulässige äußere Induktivitäten L_a und höchstzulässige Kapazitäten C_a angegeben. Diese Grenzwerte sind bei der aktuell in Europa geltenden Praxis sowohl für das Schutzniveau „ib“ als auch für „ia“ so zu verstehen, dass entweder nur die äußere Induktivität oder nur die äußere Kapazität in den betreffenden Stromkreis eingebracht werden darf. Bei der Beschaltung des Stromkreises sowohl mit Induktivitäten als auch mit Kapazitäten jeweils bis zu den im Zertifikat angegebenen Grenzwerten kann der Sicherheitsfaktor, der mit 1,5 vorgeschrieben ist, in ungünstigen Fällen bis deutlich unter 1,0 sinken.

Wenn eine Beschaltung sowohl mit Induktivitäten als auch mit Kapazitäten erforderlich ist, sollte die Sicherheit des Stromkreises deshalb gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-25:2011, Anhang C vom Betreiber beurteilt werden. Bei Ausnutzung der Reaktanzen ausschließlich als Leitungsbeläge sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Bestimmungen gelten für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Für den Bergbau jedoch nur insoweit, als nicht bergrechtliche Vorschriften hierfür gelten.

1.2 Für den Explosionsschutz in medizinisch genutzten Bereichen gelten die Anforderungen gemäß OVE E 8101 Teil -7-710 und in explosivstoffgefährdeten Bereichen gelten die Anforderungen gemäß VDE 0166.

1.3 Diese Bestimmungen gelten nicht für schlagwettergefährdete Bereiche.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

OVE E 8101, *Elektrische Niederspannungsanlagen*

ÖVE/ÖNORM EN 50050-1, *Elektrostatische Handsprüheinrichtungen – Sicherheitsanforderungen – Teil 1: Handsprüheinrichtungen für entzündbare flüssige Beschichtungsstoffe*

ÖVE/ÖNORM EN 50050-2, *Elektrostatische Handsprüheinrichtungen – Sicherheitsanforderungen – Teil 2: Handsprüheinrichtungen für entzündbares Beschichtungspulver*

ÖVE/ÖNORM EN 50050-3, *Elektrostatische Handsprüheinrichtungen – Sicherheitsanforderungen – Teil 3: Handsprüheinrichtungen für entzündbaren Flock*

ÖVE/ÖNORM EN 50176, *Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren flüssigen Beschichtungsstoffen – Sicherheitsanforderungen*

ÖVE/ÖNORM EN 50177, *Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren Beschichtungspulvern – Sicherheitsanforderungen*

ÖVE/ÖNORM EN 50223, *Stationäre elektrostatische Flockanlagen für entzündbaren Flock – Sicherheitsanforderungen*

OVE EN IEC 60079-0, *Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 0: Betriebsmittel – Allgemeine Anforderungen*

OVE EN IEC 60079-10-1, *Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 10-1: Einteilung der Bereiche - Gasexplosionsgefährdete Bereiche*

ÖVE/ÖNORM EN 60079-10-2, *Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 10-2: Einteilung der Bereiche - Staubexplosionsgefährdete Bereiche*

ÖVE/ÖNORM EN 60079-14, *Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 14: Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen*

ÖVE/ÖNORM EN 60079-17, *Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen*

ÖVE/ÖNORM EN 60079-25, *Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 25: Eigensichere Systeme*

ÖVE/ÖNORM EN 62305 (alle Teile), *Blitzschutz*